

§ 39 Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung zählt die Note des schriftlichen Prüfungsabschnitts dreifach. ²Die Durchschnittsnote des mündlichen Prüfungsabschnitts und die Note des fachpraktischen Ausbildungsabschnitts zählen jeweils einfach. ³Die Notensumme hieraus geteilt durch fünf ergibt die Gesamtnote der Fachlichen Prüfung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.